

Die Lösung dieser Aufgabe ist heute noch dringlicher geworden. Die zielstrebige Durchführung der in der Hauptaufgabe festgelegten strategischen Konzeption verlangt — wie auf der 13. Tagung des Zentralkomitees der SED eindringlich betont wurde — eine neue Qualität der Intensivierung, vor allem die Ausschöpfung aller Potenzen von Wissenschaft und Technik. Der wissenschaftlich-technische Fortschritt rückt an die Spitze der Wachstumsfaktoren. Zu den in diesem Zusammenhang entwickelten Schwerpunktaufgaben für die Verwirklichung der Strategie zur Stärkung der ökonomischen Leistungsfähigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung des neuen Fünfjahresplans gehören auch die Erneuerung und Modernisierung der technischen Basis der Konsumgüterproduktion und die planmäßige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage einer höheren wirtschaftlichen Effektivität./6/

ökonomische Gesetze und sozialistisches Recht

Die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik erfordert in der Volkswirtschaft, von den Bedürfnissen auszugehen, sie den Möglichkeiten gegenüberzustellen und konsequent den Weg der Intensivierung zu verfolgen. Damit wächst objektiv die Bedeutung der Staatsmacht für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft, und es sind neue Aufgaben für die rechtliche Regelung gestellt. Die Aufdeckung der Bedürfnisse, die Festlegung der Rang- und Reihenfolge ihrer Befriedigung, die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Voraussetzungen, die Festlegung der Mittel und Methoden, um die Intensivierungsfaktoren voll zur Wirkung zu bringen — das alles ist nur durch die im sozialistischen Staat organisierten Werktätigen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse, durch die gesamte politische Organisation der Gesellschaft möglich. Das Niveau der staatlichen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Werktätigen und Entfaltung ihrer Masseninitiative ist deshalb ein entscheidender Faktor für die Leistungsfähigkeit der sozialistischen Gesellschaft überhaupt. Eine zentrale Aufgabe besteht dabei in der immer tieferen Aufdeckung der Wirkungsbedingungen und Wirkungsweise der Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung, vor allem der ökonomischen Gesetze.

Ein notwendiger Bestandteil der politischen Organisation der Gesellschaft im Sozialismus ist das Recht. „Regel und Ordnung ist selbst ein unentbehrliches Moment jeder Produktionsweise, die gesellschaftliche Festigkeit und Unabhängigkeit von bloßem Zufall oder Willkür annehmen soll“/7/, hatte Karl Marx generell festgestellt. Diese These gilt um so mehr für den Sozialismus, für eine Gesellschaftsordnung, die nicht von der Spontaneität beherrscht, sondern bewußt gestaltet und reguliert wird.

Im Kapitalismus war das Recht, vor allem das Zivilrecht, die notwendige Form der „naturgesetzlichen“ Prozesse. Unter den Bedingungen der Herrschaft des kapitalistischen Privateigentums bedeutete der Schutz der Gleichheit der Waren Verkäufer grundsätzlich die Gewährleistung der Herrschaft und Entwicklung des Kapitalismus. Die Gleichheit der Vertragspartner stand nicht im Widerspruch zur kapitalistischen Ausbeutung, sondern ermöglichte sie und sicherte ihre ständige Ver-

schärfung. Das Recht garantierte jenen Prozeß, den Marx voller Hohn so charakterisierte: „Und eben weil so jedér nur für sich und keiner für den andren kehrt, vollbringen alle, infolge einer prästabilierten Harmonie der Dinge ... nur das Werk ihres wechselseitigen Vorteils, des Gemeinnutzens, des Gesamtinteresses.“/8/

Die Arbeiterklasse im Sozialismus kann die Aufdeckung und Verwirklichung ihrer Interessen nicht von einem „naturgesetzlichen“ Prozeß, der von ihrer politischen Organisation losgelöst ist, erwarten. Nicht das automatische Wirken ökonomischer Gesetze „an sich“, sondern nur die politische Organisation der Gesellschaft, die sich auf die immer tiefere Erkenntnis der Interessen der Arbeiterklasse und der ökonomischen Gesetze stützt, kann die Hauptaufgabe verwirklichen. Die ökonomischen Gesetze existieren zwar vom Bewußtsein und vom Willen der Menschen unabhängig, setzen sich aber nur im Handeln der Menschen durch. Im Sozialismus können die ökonomischen Gesetze erkannt und bewußt ausgenutzt werden, indem das Verhalten der Menschen zielstrebig gelenkt wird. Das geschieht mit den Mitteln des Rechts. Das Recht ist einerseits Ausdruck der immer besseren Erkenntnis der ökonomischen Gesetze und andererseits Instrument zur aktiven Einflußnahme auf die Gestaltung der Bedingungen für ihre Wirksamkeit. Das sozialistische Recht ist ein bedeutsames Mittel zur Verwirklichung menschlicher Freiheit in der Sphäre der materiellen Produktion. Sie besteht nach Marx darin, „daß der vergesellschaftete Mensch, die assoziierten Produzenten, diesen ihren Stoffwechsel mit der Natur rationell regeln, unter ihre gemeinschaftliche Kontrolle bringen, statt von ihm als von einer blinden Macht beherrscht zu werden, ihn mit dem geringsten Kraftaufwand und unter den ihrer menschlichen Natur würdigsten und adäquatesten Bedingungen vollziehn“/9/

Für den Sozialismus gilt wie für alle früheren Gesellschaftsordnungen die Erkenntnis von Marx und Engels, daß in letzter Instanz die Produktion und Reproduktion des wirklichen Lebens das bestimmende Moment ist. Die Arbeiterklasse geht letztlich nicht von Idealen aus, sondern von ihrem materiellen Sein, von den sich aus diesem Sein gesetzmäßig ergebenden Bedürfnissen und von den objektiv bedingten Möglichkeiten zu deren Befriedigung. Auf dieser Grundlage wirkt das sozialistische Recht als relativ selbständiger Faktor bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung und der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zur immer besseren Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Menschen. Das sozialistische Recht als konzentrierter Ausdruck der Politik/10/ — in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik — fördert die Entwicklung der ökonomischen Basis und die Erhöhung der wirtschaftlichen Effektivität.

Die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Ziel und Weg erfordert deshalb auf der Grundlage der Bestimmung des sozialpolitischen Ziels und der ökonomischen Voraussetzungen die exakte Bestimmung des Einsatzes des staatlichen Führungsinstruments Recht, die Ausnutzung seiner spezifischen Möglichkeiten, gestützt auf seinen zutiefst politischen Charakter. Die strategische Zielsetzung der Hauptaufgabe findet in entsprechenden rechtlichen Regelungen über die Widerspiegelung einzelner ökonomischer Zielsetzungen hinaus ihren umfassenden Ausdruck. Realistische Einsicht in die ökonomischen Erfordernisse und Möglichkeiten einerseits, exakte Beherrschung des spezifisch

wissenschaft 1975, Heft 9, S. 1281 ff.; H. Nick, „Höhere Wirksamkeit der qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums I“, Einheit 1975, Heft 7, S. 706.

/6/ Vgl. E. Honecker, Aus dem Referat auf der Beratung mit den I. Sekretären der Kreisleitungen, ND vom 28. November 1975; W. Jarowinsky, Aus dem Bericht des Politbüros, in: 16. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1975, S. 21.

/7/ K. Marx, „Das Kapital“, Bd. III, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 25, Berlin 1972, S. 801.

/8/ K. Marx, „Das Kapital“, Bd. I, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1972, S. 190.

/9/ K. Marx, „Das Kapital“, Bd. III, a. a. O., S. 828.

/10/ Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, S. 328.